

Satzung der Stadt Ingolstadt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets an der Frühlingstraße, "Schlachthof"

Vom 1. Februar 1996
(AM Nr. 6 vom 08.02.1996)

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), erläßt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

1. Im Bereich des Untersuchungsgebiets an der Frühlingstraße, das im Norden durch die Regensburger Straße, im Osten durch die Schillerstraße, im Süden durch die Kehlheimer Straße und im Westen durch die Bahntrasse Ingolstadt-Nürnberg begrenzt wird, liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung Sanierungsgebiet an der Frühlingstraße, "Schlachthof".
2. Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Ingolstadt: Fl.-Nrn. 650/1 Tfl., 650/12, 3997/2, 3997/7, 3998 Tfl., 4004, 4004/1.

§ 2 Verfahren

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 bis 156 BauGB) finden keine Anwendung, da sie für die Durchführung der Sanierung nicht erforderlich sind und die Durchführung hierdurch nicht erschwert wird.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.